

# Russland-Praxis

Januar 2018

## Erläuterungen des Obersten Gerichts zur Forderungsabtretung

Dieser Newsletter ist für alle interessant, die in Russland Verträge verhandeln, abschließen und/oder umsetzen, insbesondere für Geschäftsführer, Juristen sowie Mitarbeiter der Verkaufs- und Einkaufsabteilungen

Am 21. Dezember 2017 hat das Plenum des Obersten Gerichts die Verordnung Nr. 54 „Über einige Fragen zur Anwendung von Kapitel 24 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation über den Wechsel von Personen in einer Verpflichtung auf Grundlage eines Rechtsgeschäfts“ erlassen. Das Gericht hat dazu folgende Erläuterungen gegeben:

### Übergang von Forderungsrechten auf Grundlage eines Vertrags

Die Abtretung einer Forderung und/oder eine Schuldübertragung kann auf Grundlage jedes Vertrags erfolgen, auch bei einem im Zivilgesetzbuch oder einem anderen Rechtsakt nicht genannten Vertragstyp. Auf diese Verträge finden die allgemeinen Regeln des Zivilrechts Anwendung, etwa das Recht zur Reduzierung des Abtretungspreises, zur Vertragskündigung o. ä.

### Abtretung der künftigen Forderungen

Es ist zulässig, auch künftige Forderungen abzutreten, insbesondere Schadensersatzforderungen wegen einer möglichen Verletzung von Vertragsverpflichtungen oder Forderungen, die der ursprüngliche Gläubiger bei einem Dritten erwirbt.

### Benachrichtigung des Schuldners

Das Oberste Gericht erläuterte das Verfahren zur Benachrichtigung des Schuldners. Der Schuldner hat das Recht, die Erfüllung gegenüber dem neuen Gläubiger solange zu verweigern, bis die Abtretung vom ursprünglichen Gläubiger bestätigt wird.

### Schuldübertragung

Parteien, die Unternehmenstätigkeit ausüben, sind berechtigt, eine kumulative Schuldübertragung (Schuldmitübernahme) zu vereinbaren. Dabei übernimmt der neue Gläubiger die Verpflichtung als Gesamtschuldner. Die Absicht dazu muss sich direkt aus dem Vertrag ergeben. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Schuldner aus der Verpflichtung entlassen wird (befreiende Schuld-

übertragung). Ist unklar, ob der Gläubiger und der neue Schuldner eine Schuldmitübernahme oder eine Bürgschaft vereinbart haben, ist eine solche Vereinbarung als Bürgschaftsvertrag einzustufen.

### Vertragsübertragung

Bei der Ersetzung einer Vertragspartei durch einen Dritten hat die Ungültigkeit eines Teils der Vereinbarung in Bezug auf eine der Forderungen in der Regel die Ungültigkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

### Verfahrensfragen

Wurde das vorgeschriebene Anspruchsschreiben im vorgerichtlichen Streitbeilegungsverfahren noch vom ursprünglichen Gläubiger versandt, reicht aber erst der neue Gläubiger Klage ein, gilt das Streitbeilegungsverfahren als eingehalten.

Die Verordnung Nr. 54 gibt weitere Erläuterungen zu einer Reihe von Fragen, wie der Vermutung einer Entgeltlichkeit der Abtretung, den rechtlichen Folgen des Fehlens einer Preisbestimmung in der Forderungsabtretung, zu zusätzlichen Rechten des neuen Gläubigers abhängig von seiner Persönlichkeit, der Unabhängigkeit der Abtretung von der Bedingtheit der Erfüllung durch eine Gegenleistung des Gläubigers, der Haftung des ursprünglichen und des neuen Gläubigers gegenüber dem Schuldner bei Abtretung ohne Zustimmung des Schuldners sowie der Weitergeltung einer Schiedsvereinbarung für den neuen Gläubiger.

Die Verordnung gibt für die Praxis wichtige Hinweise. Sie präzisiert die Abtretung von Forderungen (etwa zur Einziehung oder als Finanzierungsinstrument) als wichtiges Element der Vertragspraxis in Unternehmen.



**Alexander Bezborodov**  
Rechtsanwalt, LL.M., Partner  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



**Nikita Rodionov**  
Diplom-Jurist, Associate  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Nikita.Rodionov@bblaw.com

## Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [Ekaterina.Leonova@bblaw.com](mailto:Ekaterina.Leonova@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2018.

## Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

## Redaktion (verantwortlich)

Alexander Bezborodov

## Ihre Ansprechpartner

**Moskau** • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau  
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633  
Falk Tischendorf • [Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)

**St. Petersburg** • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402  
191002 St. Petersburg  
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001  
Natalia Wilke • [Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN  
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

[WWW.BEITENBURKHARDT.COM](http://WWW.BEITENBURKHARDT.COM)